

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juli 2004	Nr. 21
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Satzung des Universitätsklinikums des Saarlandes. Vom 24. Juni 2004 .....	360

### Satzung des Universitätsklinikums des Saarlandes

Vom 24. Juni 2004

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über das Universitätsklinikum des Saarlandes – UKSG vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2940) erlässt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Gliederung
- § 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung und Organisation des Klinikumsvorstands
- § 6 Aufgaben des Klinikumsvorstands
- § 7 Zusammensetzung und Organisation des Aufsichtsrats
- § 8 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 9 Klinikumskonferenz
- § 10 Konferenz der Leitenden Pflegekräfte
- § 11 Kliniken und Institute
- § 12 Direktorium und Geschäftsführender Direktor
- § 13 Leitende Pflegekräfte
- § 14 Schulzentrum
- § 15 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Rechtsform, Name, Sitz, Gliederung

- (1) Das Universitätsklinikum der Universität des Saarlandes ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Es führt die Bezeichnung „Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS)“ und ein eigenes Siegel mit dieser Bezeichnung.
- (3) Das Universitätsklinikum des Saarlandes hat seinen Sitz in Homburg/Saar.

(4) Die Gliederung des Universitätsklinikums ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.

## § 2

### **Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Universitätsklinikum nimmt Aufgaben der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte sowie der Angehörigen der Gesundheitsfachberufe und weitere ihm übertragene Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens wahr; im Übrigen bleibt § 3 Abs. 2 des Saarländischen Krankenhausgesetzes unberührt. Das Universitätsklinikum gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität des Saarlandes und deren Medizinischer Fakultät die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre.

(3) Das Universitätsklinikum dient der Medizinischen Fakultät der Universität bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät. Das Universitätsklinikum wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und in § 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes beschriebenen Freiheiten wahrnehmen können.

(4) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum, Universität und Medizinischer Fakultät werden in der Vereinbarung nach § 15 UKSG geregelt.

(5) Mittel des Universitätsklinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Die Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens bedarf der Zustimmung der auftraggebenden Behörde.

(7) Bei Auflösung des Universitätsklinikums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an das Saarland, das es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

## § 3

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten und durch ständiges Controlling sicherzustellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundlage der Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan, der sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan gliedert. Für den investiven Bereich wird eine mittelfristige Finanzplanung erstellt, die jährlich zu konkretisieren ist. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans erheblich gefährden, hat der Klinikumsvorstand dem Aufsichtsrat mit Vorschlägen zur Abhilfe mitzuteilen.

(3) Im Erfolgsplan sind die im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in Form der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.

(4) Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgung und Verwendung des Überschusses sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Abschreibungen, Gewinne, Darlehen, Kapitalausstattungen und andere Deckungsmittel) summarisch darzustellen.

(5) Für Investitionen bis zur Grenze nach dem Hochschulbauförderungsgesetz gewährt das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans. Gleiches gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens und sonstige staatliche Aufgaben, die dem Universitätsklinikum vom Land übertragen werden.

(6) Der Klinikumsvorstand erstellt zum Ende eines jeden Quartals des Geschäftsjahres Zwischenabschlüsse in Form einer Vergleichsrechnung mit den Ansätzen des Wirtschaftsplans. Die Zwischenabschlüsse sind mit einer Stellungnahme dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

(7) Der Jahresabschluss des Universitätsklinikums enthält zusätzlich einen Lagebericht, der außer dem Geschäftsverlauf auch die Leistungen des Universitätsklinikums im abgelaufenen Geschäftsjahr, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Geschäftsjahr und die erwartete Entwicklung des Universitätsklinikums im laufenden Geschäftsjahr darstellt.

(8) Der Aufsichtsrat lässt den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen.

(9) Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Aufsichtsrat, dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten und dem Rechnungshof des Saarlandes bis zum 31. August des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

(10) Das Universitätsklinikum kann nach Deckung seiner Aufwendungen Rücklagen bilden.

#### **§ 4 Organe**

(1) Organe des Universitätsklinikums sind der Klinikumsvorstand und der Aufsichtsrat.

(2) Der Klinikumsvorstand und der Aufsichtsrat können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse einsetzen. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

(3) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands und des Aufsichtsrats haben auch nach ihrem Ausscheiden Vertraulichkeit über die ihnen durch die Tätigkeit in diesen Organen bekannt gewordenen Angelegenheiten zu wahren.

#### **§ 5**

##### **Zusammensetzung und Organisation des Klinikumsvorstands**

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören der Ärztliche Direktor als Vorsitzender, der Kaufmännische Direktor, der Pflegedirektor und der Dekan der Medizinischen Fakultät an.

(2) Zum Ärztlichen Direktor soll ein zum Klinik- oder Institutsdirektor bestellter Professor des Universitätsklinikums bestellt werden, der über die Anerkennung als Facharzt verfügt; er kann diese Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich ausüben. Die Einzelheiten der Vergütung, Entlastung und Ausstattung des Ärztlichen Direktors werden in einer Vereinbarung zwischen dem Ärztlichen Direktor und dem Aufsichtsrat geregelt.

(3) Der Ärztliche Direktor, der Kaufmännische Direktor sowie der Pflegedirektor haben Stellvertreter, die im Verhinderungsfall deren Aufgaben wahrnehmen; § 6 Abs. 7 bleibt unberührt. Der Dekan wird vom Prodekan des Bereichs Klinische Medizin gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Fakultätsordnung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000, S. 46) in der jeweils geltenden Fassung vertreten.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt den Ärztlichen Direktor auf Vorschlag der Klinikumskonferenz und den Pflegedirektor auf Vorschlag der Konferenz der Leitenden Pflegekräfte für mindestens drei bis höchstens sechs Jahre, den Kaufmännischen Direktor im Benehmen mit der Klinikumskonferenz für mindestens drei bis höchstens zehn Jahre. Der Aufsichtsrat entscheidet über ihre Abberufung aus wichtigem Grund. Eine Wiederbestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands ist möglich.

(5) Zur Sicherstellung der Transparenz sind die Mitglieder des Klinikumsvorstands zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur umfassenden gegenseitigen Information verpflichtet.

(6) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

#### **§ 6**

##### **Aufgaben des Klinikumsvorstands**

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind. Die Mitglieder des Klinikumsvorstands tragen die Verantwortung grundsätzlich gemeinschaftlich. Der Klinikumsvorstand ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation des Betriebs und die Verwaltung des Universitätsklinikums nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Bedarfsplans für die bauliche Entwicklung,
3. die Beschlussfassung über die Verwendung der für die Krankenversorgung und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens zur Verfügung stehenden Mittel,
4. die Zuweisung der Mittel an die Kliniken, klinischen Institute und sonstigen klinischen Bereiche,
5. die Abstimmung der Belange der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens mit den Belangen von Forschung und Lehre nach Maßgabe der Vereinbarung nach § 15 UKSG,
6. die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen nach § 44 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes,
7. die Bauangelegenheiten für Maßnahmen bis zur Höhe von drei Millionen Euro im Einzelfall,
8. die Angelegenheiten des Schulzentrums nach § 14,

9. die Bestellung der Klinik- und Institutsdirektoren und der Leiter von sonstigen klinischen Bereichen sowie ihre Abberufung aus wichtigem Grund,
10. die Vereinbarungen über eine befristete und leistungsbezogene Vergütung nach § 22 UKSG (Chefarztverträge),
11. den Abschluss der Pflegesatzvereinbarung,
12. den Abschluss von Tarifverträgen.

(2) Der Klinikumsvorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Entscheidungen des Klinikumsvorstands, die der Kaufmännische Direktor nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für vereinbar hält, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des Kaufmännischen Direktors in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. Im Übrigen kann der Widerspruch nur durch Entscheidung des Aufsichtsrats aufgehoben werden.

(4) Maßnahmen und Beschlüsse, die Belange von Forschung und Lehre betreffen, bedürfen der Zustimmung des Dekanats. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.

(5) Unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung nach Absatz 1 Satz 2 bestehen für die Mitglieder des Klinikumsvorstands Geschäftsbereiche, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen:

1. Der Ärztliche Direktor vertritt das Universitätsklinikum; ihm obliegt die Verantwortung für die übergreifenden medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums.
2. Der Kaufmännische Direktor leitet die Verwaltung des Universitätsklinikums; er führt die Beschlüsse des Klinikumsvorstands aus und ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.
3. Der Pflegedirektor leitet den Pflegedienst und ist zuständig für die Belange des Schulzentrums nach § 14.
4. Der Dekan ist zuständig für die Wahrung der Belange von Forschung und Lehre im Sinne von § 2 Abs. 3.

Das Nähere über die Zuständigkeitsbereiche des Ärztlichen Direktors, des Kaufmännischen Direktors und des Pflegedirektors wird in der Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands nach § 5 Abs. 6 geregelt.

(6) Der Klinikumsvorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Leitungen von Kliniken, klinischen Instituten und sonstigen klinischen Be-

reichen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen.

(7) Die Außenvertretung sowie das Hausrecht nimmt der Ärztliche Direktor, der insoweit durch den Kaufmännischen Direktor vertreten wird, wahr.

(8) Der Klinikumsvorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Beamten und nimmt die Arbeitgeberfunktion für die Angestellten und Arbeiter des Universitätsklinikums wahr.

## § 7

### Zusammensetzung und Organisation des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft oder sein Vertreter als Vorsitzender sowie ein weiterer Vertreter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft,
2. je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie ein weiterer von der Landesregierung bestellter Vertreter,
3. der Universitätspräsident oder sein Vertreter,
4. drei externe Sachverständige, davon einer aus der Wirtschaft und zwei aus der medizinischen Wissenschaft,
5. ein Vertreter der Beschäftigten nach § 20 UKSG, der von diesen gewählt wird.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt, sofern sie ihm nicht Kraft Amtes angehören, vier Jahre.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 werden vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf Vorschlag des Klinikumsvorstands bestellt.

(4) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Klinikumsvorstand. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, und trägt Sorge für die Erfüllung

der Aufgaben und Verpflichtungen nach § 2 Abs. 3. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Änderung dieser Satzung sowie die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands,
2. die Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands, die Regelung ihrer Vergütung und ihre Abberufung aus wichtigem Grund, soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Bestellung der Abschlussprüfer,
4. die Beschlussfassung über Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 UKSG,
5. die Zustimmung zum Strukturplan des Universitätsklinikums,
6. die Genehmigung der Bildung, Aufhebung und Änderung von Kliniken, klinischen Instituten und sonstigen klinischen Bereichen,
7. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von klinikeigenen Grundstücken oberhalb einer Grenze von einer Million Euro,
8. die Zustimmung zum Eingehen von Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Krediten oberhalb einer Grenze von einer Million Euro,
9. die Entlastung des Klinikumsvorstands,
10. die Zustimmung zu grundsätzlichen Regelungen über Chefarztverträge nach § 22 UKSG (Musterchefarztverträge).

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen je eine Stimme; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Belange der Forschung und Lehre betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit dem Universitätspräsidium. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(4) Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands, soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören, nimmt der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr.

## § 9

### Klinikumskonferenz

(1) Die Direktoren aller Kliniken und klinischen Institute und die Leiter von sonstigen klinischen Bereichen bilden die Klinikumskonferenz.

(2) Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenversorgung. Sie legt dem Aufsichtsrat über den Klinikumsvorstand den Vorschlag für die Bestellung des Ärztlichen Direktors vor.

(3) Beim Vorschlag zur Bestellung des Ärztlichen Direktors ist ein Vertreter aus dem Kreis der Ständigen Vertreter der Klinik- und Institutsdirektoren zu beteiligen.

(4) Vorsitzender der Klinikumskonferenz ist mit beratender Stimme der Ärztliche Direktor. Die übrigen Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz bildet eine Großgerätekommission. Ihre Aufgabe ist es, den Klinikumsvorstand bei der Anschaffung, Benutzung und Betreuung von Großgeräten zu beraten. Das Universitätspräsidium entsendet ein Mitglied in die Großgerätekommission.

(6) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Klinikumskonferenz mit Zustimmung des Aufsichtsrats gibt.

## § 10

### Konferenz der Leitenden Pflegekräfte

(1) Die Leitenden Pflegekräfte aller Kliniken, klinischen Institute und sonstigen klinischen Bereiche bilden zusammen mit der Leitung des Schulzentrums nach § 14 Abs. 3 die Konferenz der Leitenden Pflegekräfte.

(2) Die Konferenz der Leitenden Pflegekräfte legt dem Aufsichtsrat über den Klinikumsvorstand den Vorschlag für die Bestellung des Pflegedirektors vor. Sie berät den Pflegedirektor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(3) Vorsitzender der Konferenz der Leitenden Pflegekräfte ist mit beratender Stimme der Pflegedirektor. Der Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor können beratend an den Sitzungen der Konferenz der Leitenden Pflegekräfte teilnehmen.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Konferenz der Leitenden Pflegekräfte mit Zustimmung des Aufsichtsrats gibt.

## **§ 11 Kliniken und Institute**

(1) Die Kliniken und klinischen Institute werden von Direktoren geleitet, die Professoren der Universität sind und vom Klinikumsvorstand bestellt werden. Die Leitung kann befristet übertragen werden.

(2) Die Stellenausschreibung ist nach Inhalt und Verfahren einvernehmlich zwischen Klinikumsvorstand und Dekanat zu regeln. Näheres ist in der Vereinbarung nach § 15 UKSG festzulegen.

(3) Der Klinik- oder Institutsdirektor ist im Bereich der Klinik oder des Instituts verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 UKSG, für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere für die gemäß §§ 135 a, 137 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehenen Maßnahmen. Er ist gegenüber den Bediensteten seiner Klinik oder seines Instituts weisungsbefugt und aufsichtspflichtig. Das Nähere regelt eine Vereinbarung mit dem Klinikumsvorstand.

(4) Für jeden Klinik- oder Institutsdirektor kann auf Antrag vom Klinikumsvorstand nach Anhörung der Klinikumskonferenz ein Ständiger Vertreter bestellt werden. Dabei hat der Klinik- oder Institutsdirektor ein Vorschlagsrecht.

(5) Zu den Dienstaufgaben des Klinik- oder Institutsdirektors gehören insbesondere

1. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des ärztlichen Dienstes sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Gesundheitsfachberufe,
2. die medizinisch-hygienischen Angelegenheiten und Apothekenangelegenheiten sowie die Überwachung der Durchführung gesundheitsbehördlicher Anordnungen,
3. die Verantwortung für die Behandlung aller Regelleistungsnehmer einschließlich der zugewiesenen Gutachten- und Beobachtungsfälle,
4. die Behandlung von Privatpatienten, sofern mit dem Klinik- oder Institutsdirektor eine Vereinbarung nach § 22 UKSG geschlossen ist,
5. erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt einer anderen Fachrichtung die Mituntersuchung und -behandlung von Regelleistungsnehmern sowie die Beratung (Konsultation),
6. das Erbringen ambulanter ärztlicher Leistungen, ärztlicher Sachleistungen und physikalisch-medizinischer Behandlungen für Regelleistungsnehmer anderer Krankenhäuser im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

(6) Hat der Klinik- oder Institutsdirektor Aufgaben an Mitarbeiter zur selbständigen Erledigung übertragen, bleibt seine Aufsichtspflicht unberührt. Er haftet für die sorgfältige Auswahl dieser Mitarbeiter.

## **§ 12 Direktorium und Geschäftsführender Direktor**

(1) Mehrere fachlich oder funktionsmäßig zusammengehörige Kliniken und/oder Institute können unter einem Direktorium zusammengefasst werden. Die Entscheidung trifft der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Klinikumsvorstands.

(2) Das Direktorium wird von den beteiligten Klinik- und/oder Institutsdirektoren gebildet.

(3) Das Direktorium hat insbesondere

1. für die Einhaltung der übergreifenden Budgets der beteiligten Kliniken und/oder Institute,
2. für die Optimierung der Betriebsabläufe und der Ressourcennutzung der beteiligten Kliniken und/oder Institute (z.B. gemeinsame Dienste, gemeinsames Patientenmanagement unter Einschluss der Ambulanzen, gemeinsame Geräte- und Raumnutzung, OP-Koordination) sowie für Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei klinik- oder institutsübergreifenden Fragestellungen

Sorge zu tragen, soweit nicht der Klinikumsvorstand etwas anderes geregelt hat.

(4) Aus dem Kreis der Direktoriumsmitglieder ernennt der Klinikumsvorstand auf Vorschlag des Direktoriums einen Geschäftsführenden Direktor. Dieser erledigt die laufenden Geschäfte der beteiligten Kliniken und/oder Institute und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums.

## **§ 13 Leitende Pflegekräfte**

(1) Der Pflegedienst der Kliniken, klinischen Institute und sonstigen klinischen Bereiche untersteht der jeweiligen Leitenden Pflegekraft. Sie wird vom Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem zuständigen Klinik- oder Institutsdirektor oder dem Leiter des sonstigen klinischen Bereichs bestellt.

(2) Die Leitende Pflegekraft ist für die Planung, Organisation und Kontrolle sowie für den wirtschaftlichen Einsatz des Pflegedienstes verantwortlich; ihr obliegt die Verantwortung für die praktische Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflegefachkräfte.

**§ 14  
Schulzentrum**

(1) Aus den am Universitätsklinikum bestehenden Schulen und Ausbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe wird ein Schulzentrum gebildet. Die Gliederung des Schulzentrums ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 2.

(2) Das Schulzentrum übernimmt die Aufgaben des Universitätsklinikums in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Gesundheitsfachberufe.

(3) Das Schulzentrum hat eine eigene Leitung.

(4) Das Nähere regelt der Klinikumsvorstand in einer Schulordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

**§ 15  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Universität des Saarlandes in Kraft. Zugleich tritt nach § 24 UKSG die Verordnung zur Regelung der Aufgaben, Leitung, Organisation und Nutzung der Gesamtheit der Universitätskliniken des Saarlandes sowie der einzelnen Kliniken und klinischen Institute und deren Abteilungen – Klinikordnung – vom 5. Juli 1995 (Amtsbl. S. 749) außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Juni 2004

Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft  
(Jürgen Schreier)

**Anlage 1  
(zu § 1 Abs. 4)**

**Universitätsklinikum des Saarlandes**

Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie

Klinik für Augenheilkunde

Kliniken und Institute für Chirurgie

1. Klinik für Allgemeine Chirurgie, Viszeral-, Gefäß- und Kinderchirurgie
2. Klinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie
3. Klinik für Thorax- und Herz-Gefäßchirurgie
4. Institut für Klinische Hämostaseologie und Transfusionsmedizin
5. Institut für Klinisch-experimentelle Chirurgie

Klinik für Frauenheilkunde, Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin

Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie

Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin

1. Klinik für Allgemeine Pädiatrie und Neonatologie
2. Klinik für Pädiatrische Kardiologie
3. Klinik für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie

Medizinische Kliniken

1. Klinik für Innere Medizin I – Onkologie, Hämatologie, Klinische Immunologie und Rheumatologie
2. Klinik für Innere Medizin II – Gastroenterologie, Hepatologie, Endokrinologie, Diabetologie und Ernährungsmedizin
3. Klinik für Innere Medizin III – Kardiologie, Angiologie und internistische Intensivmedizin
4. Klinik für Innere Medizin IV – Nieren- und Hochdruckkrankheiten
5. Klinik für Innere Medizin V – Pneumologie, Allergologie, Beatmungs- und Umweltmedizin

Institute für Infektionsmedizin

1. Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
2. Institut für Virologie

Kliniken und Institute für Neurologie und Psychiatrie

1. Klinik für Neurologie
2. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
3. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
4. Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin

Klinik für Neurochirurgie

Klinik für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie

Institute für Pathologie

1. Institut für Allgemeine und Spezielle Pathologie
2. Institut für Neuropathologie

Kliniken für Radiologie

1. Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie
2. Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
3. Klinik für Nuklearmedizin
4. Klinik für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie

Klinik für Urologie und Kinderurologie

Kliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

1. Klinik für Kieferorthopädie
2. Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
3. Klinik für Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde
4. Klinik für Zahnerhaltung, Parodontologie und Präventive Zahnheilkunde

Institut für Medizinischen Biometrie, Epidemiologie und Medizinische Informatik

**Anlage 2**

**(zu § 14 Abs. 1 )**

**Schulzentrum**

1. Staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen
2. Staatlich anerkannte Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen
3. Staatlich anerkannte Schule für Hebammen und Entbindungspfleger
4. Staatlich anerkannte Schule für Diätassistenten/Diätassistentinnen
5. Staatlich anerkannte Schule für Orthoptisten/Orthoptistinnen
6. Staatlich anerkannte Schule für Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten/Pharmazeutisch-technische Assistentinnen
7. Staatlich anerkannte Schule für Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik/ Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und für Medizinisch-technische Radiologieassistenten/ Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen
8. Staatlich anerkannte Schule für Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen
9. Referat für Fort- und Weiterbildung